

**Arbeitsberichtbericht 2019-2020**  
**der Ombudsperson für Schülervertretungen ; Eltern**  
**sowie für alle Schülerinnen und Schüler in Fragen von**  
**Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gemäß**  
**§ 49 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)**

**Herausgeber**

Behörde für Schule und Berufsbildung      Schulinformationszentrum (SIZ) , 22083 Hamburg

**Der vorliegende Bericht umfasst das Jahr 2019 bis Juni 2020**

**Arbeitsschwerpunkte**

Der letzte veröffentlichte *Bericht der Ombudsperson für Schülervertretungen* datiert aus dem Jahr 2018 und beschreibt den Schwerpunkt: Unterstützung bei Erziehungskonflikten und andgedrohten bzw. verhängten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 49 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) sowie den Möglichkeiten für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler, Rechtsbehelfe einzulegen. Diese Tätigkeit bildete auch für den aktuellen Zeitraum 2019/2020 den Schwerpunkt in den Schulformen Grundschule, Stadtteilschule, Gymnasium, Berufliche Schule. Die Mehrzahl der Anfragen erfolgte durch Eltern.

Schon vorab sei angemerkt, dass – wie im zuletzt beschriebenen Zeitraum – eine Reihe der Anfragen ihren Hintergrund in tatsächlichen oder vermeintlichen Formfehlern der Schulen bei der Umsetzung des § 49 HmbSG (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen) hatten. Die pädagogischen Intentionen der Schulen traten bei den jeweils Betroffenen (Eltern, Schülerinnen und Schülern) schnell in den Hintergrund.

Durch die beratende Teilnahme der Ombudsperson für Schülervertretungen an den Plenumssitzungen der schülerInnenkammer hamburg (sechs Mal) konnte die Sichtweise der Ombudsperson und auch anderer Gremien (z. B. Lehrerkammer) dargestellt werden und hierdurch mehr Information, Klarheit und Vertrauen zwischen allen Beteiligten erreicht werden. Auch im Rahmen der regelmäßigen Teilnahme (sechs Mal) an den Sitzungen der „SchüBi“ im Schulinformationszentrum (SIZ) mit Frau Danke (B 1) aus der BSB und den Vorsitzenden der schülerInnenkammer hamburg (skh) konnten die teilweise unterschiedlichen Sichtweisen der BSB und der Schüler\*innen der skh geklärt werden. Zur selbstverständlichen Tätigkeit der Ombudsperson für Schülervertretungen gehörte außerdem die Mitwirkung an der Neufassung von Flyern und Ratgebern der schülerInnenkammer.

Die vierzehntägliche öffentliche Sprechstunde im SIZ während des Schuljahres erweiterte die Ansprechbarkeit der Ombudspersonen per Telefon, E-Mail zusätzlich durch die persönliche Anwesenheit um eine direkte Beratungsmöglichkeit – seitens der Eltern sowie Schülerinnen und Schüler eine leider weiterhin wenig genutzte Möglichkeit.

Sehr häufig gingen die Anfragen für die Ombudspersonen über die Beratungsstelle für Eltern und Schüler – Frau Harrendorf und Frau Hartmann - im SIZ ein. Die Rückmeldungen von Eltern zu diesen Erstkontakten waren immer sehr positiv.

In mehreren regelmäßig stattfindenden Schülerforen im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) wurde die Arbeit der Ombudsstelle vorgestellt. Im Rahmen der Teilnahme (auf Anfrage) an einer Elternkammersitzung, einem EK-Arbeitskreis sowie einem Kreisschüler- und Kreiselternrat haben die Ombudspersonen die Mitwirkungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern im Hamburger Schulwesen dargestellt und

diskutiert. Dies bezieht sich auf die Zeit bis Februar 2020. Während des Corona-Lockdowns erfolgten die Anfragen und Beratungen telefonisch oder per E-Mail.

Ebenso wie im letzten Bericht beschrieben, ist festzustellen, dass die von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern vorgetragenen Anliegen, bei denen oft ein langwieriger Konflikt mit Lehrkräften oder Schulleitungen zugrunde lag, in der überwiegenden Zahl der Fälle durch die Beratung der Ombudsstelle sachlich und angemessen bearbeitet werden konnten.

Bemerkenswert war in dem beschriebenen Zeitraum, dass in einer Vielzahl von Fällen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern es schon hilfreich fanden, dass ihnen vorurteilsfrei zugehört wurde und der Sachverhalt erläutert werden konnte – vertraulich, ohne weitere Intervention oder Rückmeldung an die jeweilige Schule. In vielen Fällen äußerten Eltern Ängste, ihre Anliegen in der Schule vorzutragen. Für manche Eltern war das „System Schule“ eine Behörde und damit unpersönlich. Manche fürchteten Repressalien seitens der Lehrkräfte und damit verbunden Nachteile für die eigenen Kinder. Einige Eltern konnten diesen Eindruck durch konkrete Beispiele untermauern.

Es gab aber auch viele Fälle, in denen Sorgeberechtigte vehement die Unterstützung ihrer jeweiligen Schule forderten bei Problemen, die ihrer Meinung nach allein die Schule zu verantworten hätte und lösen sollte, auch wenn den Problemen eher familiäre Erziehungskonflikte zugrunde lagen.

### **Inhaltliche Schwerpunkte der Beratungstätigkeit**

Einschließlich kurzer telefonischer Anfragen bzw. E-Mail-Kontakten wurde die Ombudsperson im Schnitt ca. ein bis drei Mal pro Schulwoche kontaktiert; mit einer Beratungsdauer je Fall von zwei Tagen bis zu mehreren Monaten. Dabei verteilten sich alle Anfragen von Schülervertretungen (8 x) oder auch Konflikte fast gleichmäßig auf die Schulformen Stadtteilschule (25 x) und Gymnasium (23 x) sowie Privatschulen (2 x). Anfragen zu Grundschulen (12 x) oder Bildungsabteilungen im ReBBZ (3 x) waren meistens an die anderen Ombudsstellen zu verweisen. Sie häuften sich wg. der Schulschließungen und dann anschließenden Wiederbeginn mit sehr eingeschränktem Unterricht.

Hier war die Zeugnis- Benotung als Ganzjahreszeugnis bei Übergängen nach Jg. 4 oder 6 Gegenstand vieler Konflikte. Auch fehlende Lernentwicklungsgespräche spielten eine Rolle. Beim Wechsel von Lehrkräften, auch zum Schulhalbjahr, konnte eine Beratung und Teilnahme der Ombudsperson an Eltern- bzw. Klassenkonferenzen zur Verbesserung der schulischen Kommunikation mit den Eltern beitragen.

In der überwiegenden Mehrzahl der o. a. Fälle ging es um die **Einberufung und die Ergebnisse von Klassenkonferenzen gemäß § 49 HmbSG - also Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**. In mehreren Fällen wurde von den Eltern gegen die Maßnahme der Schule ein Rechtsbehelf eingelegt, ohne dass dadurch in allen Fällen der Konflikt beigelegt werden konnte. Vor allem die sofort am gleichen Tag des Vorfalles durchgeführte Suspendierung vom weiteren Schulbesuch – auch in Grundschulen -erhöhte das Konfliktpotential.

(Siehe auch weiter unten: **geringe Kenntnis oder Beachtung von schulgesetzlichen Regelungen**.)

Bedingt durch die **Corona-Krise mit dem Lockdown sowie den monatelangen Schulschließungen, Homeschooling und Fernunterricht** häuften sich nicht nur in öffentlichen Diskussionen sondern auch in der Ombudsstelle die Anfragen und Forderungen nach Ausfall der Abiturprüfungen, ESA- und MSA-Prüfungen, Abschlussprüfungen in Beruflichen Schulen mit erwachsenen Schüler\*innen und Anfragen zu den Prüfungsinhalten. Unterrichtsausfälle, Lerninhalte, Lernbedingungen im Fernunterricht, Betreuung durch die Lehrkräfte und die Dauer weiterer Beschränkungen waren die Themen.

Hierbei waren telefonische Beratungen der betroffenen Schüler\*innen und Eltern sowie die Vermittlung von lösungsorientierten Gesprächen mit den Schulleitungen sehr hilfreich. Dabei waren die Briefe des Landesschulrates an die Schulen zur Einbeziehung und Bewertung des Fernunterrichtes für die Ganzjahreszeugnisse respektive Übergänge in weiterführende Schulen hilfreich! Die Rückmeldungen vieler Eltern lauteten: Viele Schulen / Lehrkräfte organisierten den Fernunterricht den Umständen entsprechend gut bis sehr gut! Die mangelhafte IT-Ausstattung vieler Schulen und Elternhäuser sowie deren wenig geübter Einsatz stellten allerdings ein Hindernis dar! Private PCs und Handys der Lehrkräfte wurden leider sehr viel genutzt, was nicht nur Fragen zum Datenschutz auslöste, sondern auch Missbrauch, z. B. in einem Fall von Blockierung und Daten-Löschung auf einem Privathandy einer Lehrerin: Heilung/Abwendung erfolgte u. a. durch Einschaltung der Jugendschutz-Abteilung der Polizei.

Aber auch die Ängste von Schüler\*innen, sich z. B. in Video-Chats mit der Schule zu zeigen, weil vielfach von Missbrauch von Bildern nicht sicherer Datenverbindungen berichtet wird, spielten eine Rolle. Dies wurde bei weniger sensiblen Lehrkräften gelegentlich als mangelnde Beteiligung gewertet. Somit spielte die fehlende IT-Ausstattung von Schulen, Lehrkräften, aber vor allem von Schüler\*innen und Familien mindestens eine ebenso große Rolle wie die fehlenden Unterrichtseinheiten zum Thema Unterricht per Internet und Datensicherheit. Manchmal war nicht einmal der „PC- Führerschein“ für die Schüler\*innen jemals Thema im Unterricht gewesen.

Wie im vorhergehenden Berichtszeitraum lag in einer Vielzahl von Fällen, in denen es um § 49 HmbSG ging, die Vorgeschichte im Bereich „Gewaltvorfall“. Strittig zwischen Eltern und Schule war weiterhin häufig der Begriff „Mobbing“. Bezog die Schule sich mit der Begrifflichkeit auf die behördliche Handreichung „Gewaltprävention“, so stellten Eltern den Anlass der Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahme für ihre Kinder mehrfach als Reaktion auf „Mobbing“ durch Mitschüler dar und relativierten damit den Anteil des eigenen Kindes. Auch Mobbingvorfälle (5 x) gegen Mitschüler oder Lehrkräfte in den „Sozialen Medien“ oder schulischen „Chats“ waren zu bearbeiten; dies erfolgte eher an Gymnasien als an Stadtteilschulen.

In wenigen Fällen ging es um Maßnahmen zum Themenkomplex „unentschuldigtes Fehlen“ und den daraus resultierenden schulischen Konsequenzen, z. B. die Verweigerung der Nachschreibemöglichkeit einer durch das Fehlen versäumten Klausur. Aber sogar Zensuren-Änderungen durch Fachlehrer nach der beschließenden Zeugniskonferenz hat es gegeben.

War im letzten Bericht das Thema „Handy“, d.h. die Benutzung während des Unterrichts sowie das Einziehen und Einbehalten ein erwähnenswerter Punkt, so tauchte diese Thematik während des hier beschriebenen Zeitraumes häufiger als vorsätzliches oder unbewusstes „Mobbing im Chat“ auf. Die von Schulen aufgestellten Regeln sind hilfreich, geben jedoch trotzdem immer wieder Anlass zu schulinternen Diskussionen in Schüler- und Elternräten: Herabwürdigende und beleidigende Wortwahl („war doch nur Spaß“; „so reden wir immer untereinander“) zeigten wenig Problembewusstsein bei Mädchen wie Jungen.

Insbesondere in einigen Grundschulen aber auch in Stadtteilschulen und Gymnasien gab es zum Teil massive Konflikte zwischen Eltern und Schulleitungen oder auch Lehrkräften zum Themenbereich „Suspendierung vom Unterricht“ – häufig ohne Beschluss der **Klassenkonferenz (§ 49 HmbSG Abs. 9)**. Hiernach ist die Schulleitung befugt, die Schülerin oder den Schüler vorläufig vom Unterricht zu suspendieren, wenn der geordnete Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann. Diese schulgesetzliche Regelung wird von Schulleitungen sowohl im Umfang wie auch anlassbezogen sehr unterschiedlich angewendet. Die vorläufige Suspendierung vom Unterricht erscheint den Ombudspersonen in vielen Fällen

als überzogen, wenn nicht zuvor alle pädagogischen schulischen Möglichkeiten und vorhandenen Ressourcen ausgeschöpft wurden.

Es stellt insbesondere alleinerziehende berufstätige Eltern vor große Schwierigkeiten, wenn sie ihr Grundschulkind öfter – trotz Ganztagsbetreuung – während der verbindlichen Unterrichtszeit aus der Schule abholen müssen (z. B. Zitat eines Grundschulleiters: „Diese Maßnahme gehört zu unserem pädagogischen Prinzip“) oder bei einer mehrtägigen sofortigen Suspendierung z. B. in einem Gymnasium oder auch einer Stadtteilschule ohne jeden Arbeitsauftrag für bis zu 2 Wochen. In vielen dieser Fälle hat sich gezeigt, dass Ombudspersonen und Schulaufsicht konträre Ansichten bei der Anwendung des § 49 HmbSG haben.

Die Beratungsstelle Gewaltprävention in der BSB sowie die jeweiligen Jugend-Dienststellen der Polizei wurden auch mit einbezogen und waren sehr hilfreich.

Eine Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Sorgeberechtigten durch die schulische Einbeziehung von Vertrauenslehrkräften oder, falls vorhanden, der Beratungsabteilung fand zu selten statt. Denn ein schulisches Beschwerdemanagement ist so gut wie unbekannt.

Eine sog. „Pädagogische Insel“ in der Beratungsabteilung einer Schule (so vorhanden) wäre eine gute Anlaufstation zur Erstlösung von (Gewalt-) Konflikten. Auch sind die Namen und die Aufgaben der innerschulischen Beratungs- oder Vertrauenslehrkräfte einer Schule häufig weder den Eltern- noch den Schülerräten bekannt.

So ist auch die späte Information der Eltern über vielfache Regelverstöße ihres Kindes erst am Ende eines Halbjahres, z. B. bei den Lernentwicklungsgesprächen, unseres Erachtens eine vergebene Chance bei der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule.

So ist festzustellen, dass sowohl bei Schülerinnen und Schülern als auch Eltern, aber auch Lehrkräften, eine zu **geringe Kenntnis oder Beachtung von bestimmten schulgesetzlichen Regelungen vorhanden ist.**

So gut wie unbekannt –manchmal auch bei den angesprochenen Schulleitungen – sind die in § 49 HmbSG vorgesehenen Abläufe; werden nicht regelhaft genutzt oder die verschiedenen Möglichkeiten zum Einlegen von Rechtsbehelfen und der Umgang damit sind zu wenig im Gebrauch.

Die „**Gegenvorstellung**“ und „**Sachbeschwerde**“ sind weithin unbekannte Begriffe, aber geltendes Recht. Die „**Rechtsbelehrung**“ der Schulen in den schriftlichen Verweisen über eine Ordnungsmaßnahme hat zumeist nur den **Hinweis auf einen „Widerspruch“**.

Eltern legen dann „Widerspruch“ ein, meinen aber meist „nur“ eine „Sachbeschwerde“, bei der erst einmal die schulische Seite z. B. mit einer Wiederholung der Klassenkonferenz zum Fall handeln muss. Damit die von Eltern gemeinte „Sachbeschwerde“ als Widerspruch noch einmal in den Schulen bearbeitet wird, sollte diese Rechtsbelehrung nicht einfach unmittelbar an die Rechtsabteilung der Schulbehörde adressiert werden, weil sie dort **häufig nicht bearbeitet werden kann oder dann abgelehnt wird.**

Weithin unbekannt ist auch, dass bei Maßnahmen nach § 49 HmbSG die Erziehungsberechtigten zwar schriftlich auf die Möglichkeit eines Widerspruchs innerhalb von vier Wochen hingewiesen werden, aber nicht erfahren, dass ein Widerspruch seitens der Rechtsabteilung nicht mehr bearbeitet wird, wenn die Maßnahme – was pädagogisch häufig sinnvoll ist – schon begonnen hat. In diesen Bereich gehört auch die mangelnde Kenntnis über die – teilweise – aufschiebende Wirkung von Widersprüchen gegen Maßnahmen nach § 49 HmbSG.

### **Hier wäre – auch aus rechtsstaatlichen Gründen – dringend Abhilfe bei den schulischen Rechtsbelehrungen geboten!**

Bei Gesprächen mit Schulleitungen bis hin zu gemeinsamen Gesprächsrunden in der Schule mit Eltern, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern konnte durch die Anwesenheit einer „neutralen Ombudsperson“ unterschiedliche Sichtweisen dargestellt und mehr gegenseitiges Verständnis erzielt werden. Allerdings war die Bereitschaft zu einem gemeinsamen Gespräch in manchen Schulen nicht immer vorhanden.

Ebenso konnte Eltern manchmal ihre eigene Verantwortung bei der Lösung von Konflikten nicht deutlich genug vermittelt werden. Trotz vieler Hilfen der Schule kann ein (dauerhaftes) Verhalten ohne Regelverstöße nur herbeigeführt werden, wenn Elternhaus und Schule gleichermaßen ihre Verantwortung bei der Erziehung übernehmen.

#### **Fazit / Vorschläge**

Natürlich kann man argumentieren, dass es sich bei allen Konflikten um Einzelfälle handelt und die weit überwiegende Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie die Mehrheit der Schulen in keinerlei Kontakt mit der Ombudsstelle kommt. Allerdings ist davon auszugehen, dass es sich bei den aufgelaufenen Fällen um die „Spitze eines Eisbergs“ handelt. Hinzu kommt, dass die besser informierten Eltern eher die Möglichkeiten der Ombudsstelle in Anspruch nehmen. Eltern sowie Schülerinnen und Schüler berichten allerdings auch immer wieder von weiteren Betroffenen, die aus Sorge vor längerfristigen schulischen Nachteilen die Austragung eines Konflikts scheuen.

Darüber hinaus haben die Ombudspersonen den Eindruck gewonnen, dass Schulen sehr unterschiedlich im Umgang mit regelwidrigem Verhalten von Schülern (meist sind es Jungen) aufgestellt sind.

Ein allen bekanntes **schulisches Beschwerde-Management** wäre evtl. ein hilfreiches, weil niedrigschwelliges Angebot.

Hinzu kommt, dass sich hinter vielen Fällen eine ähnliche Struktur verbirgt:

- Zu späte, mangelnde und dann häufig schnell eskalierende Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus, insbesondere im E-Mail-Verkehr.
- Der Anstieg von Regelverstößen und Konflikten ohne erfolgreiche pädagogische Maßnahmen der Lehrkräfte; ebenso die scheinbar steigende Anzahl „sich nicht regelkonform“ verhaltender Schülerinnen und Schüler (überwiegend „Schüler“).
- Keine genaue Erläuterung (z. B. in Schulkonferenzen) und Einhaltung der in § 49 HmbSG vorgegebenen Abläufe.
- Keine in der Schulkonferenz beschlossenen Regelungen (z. B. auch kein schulisches „Beschwerde-Management“) insgesamt.
- Mangelnde innerschulische Kommunikation zwischen Schulleitungen und Vertrauenslehrkräften, Beratungslehrer\*innen, Eltern- bzw. Schülerräten, Schulkonferenzen.

#### **Klassenkonferenz nach § 49 HmbSG:**

Zu einer förderlichen Kommunikationsstruktur gehört auch, dass vor einer Klassenkonferenz nach § 49 HmbSG die **Anhörung** erläutert bzw. durchgeführt wird, von den Gesprächsteilnehmern akzeptierte Gesprächsprotokolle verfasst werden, Hinweise an Eltern sowie Schülerinnen und Schüler auf die Möglichkeit, schulinterne Vertrauenspersonen hinzuzuziehen, nicht nur telefonisch (!) gegeben werden, dass in der Klassenkonferenz nur Themen angesprochen werden, die auch Thema der Anhörung waren, Betroffene vor der Anhörung über die konkreten Anschuldigungen informiert werden.

Die Ankündigung (sinngemäß) „es ist zu Fehlverhalten ihres Sohnes / ihrer Tochter gekommen“, reicht nicht aus.

Zu guter Letzt sollten Eltern die Beschlüsse über die Ordnungsmaßnahmen nicht nur unterschreiben, sondern auch ausgehändigt bekommen. Der Hinweis auf die Möglichkeit der Einsicht in die Schulakte wird zu selten gegeben. Ebenso wäre eine verstärkte Auseinandersetzung in den Schulen mit der Thematik „Mobbing“ und verpflichtende Prävention durch regelhaft eingeführte Unterrichtsinhalte ( Mobbing gegen Mitschüler oder Lehrkräfte in den „Sozialen Medien“) in bestimmten Klassenstufen zur Vermeidung von Konflikten sicher zielführend.

Die relativ geringe Kenntnis über schulgesetzliche Regelungen und Mitwirkungsmöglichkeiten in den Schülervertretungen ließe sich durch regelmäßige schulinterne Fortbildungen (z.B. auch durch Verbindungslehrerinnen und -lehrer) deutlich verbessern. Häufigere Treffen von Vertrauenslehrkräften und Schülerrat könnten manche Eskalation vermeiden. Hierfür bieten sich auch Seminare des Schüler-Projekts „SchülerInnen, Schule, Mitbestimmung“ (SSM) an.

**Als wichtig sei festgehalten, dass Konflikte zwischen den an „Schule“ Beteiligten wenn nicht vermieden, so doch deutlich entschärft werden könnten, wenn statt sich schnell weiter verschärfender E-Mails, das persönliche Gespräch - von beiden Seiten – zeitnah gesucht würde.**

Der vorliegende Bericht wurde von Peter Puhle – ehemals Stellvertretender Gesamtschulleiter – erstellt, weil Dr. Wolfgang Dittmar – ehemals gymnasialer Schulleiter- im Jahr 2019 aus privaten Gründen seine Tätigkeit eingestellt hat.

Dafür arbeitet Renate Wiegandt -ehemalige Leiterin einer Stadtteilschule - auch in dieser Ombudsstelle mit. Hauptansprechpartner in der Behörde waren Kristiane Harrendorf , später Frau Sarah Hartmann (SIZ\*), sowie Frau Danke ( B 1), Frau Sauer (Präsidialabteilung) Christof Berens (LI\*\*) in der „SchüBi“ mit den Vorsitzenden der Schülerinnenkammer Hamburg (skh) .

Die regelmäßigen Gesprächsrunden der Ombudspersonen mit Staatsrat R. Schulz und dem Landesschulrat Th. Altenburg-Hack waren sehr informativ und wertschätzend.

Für ihre hilfreiche Unterstützung sei ihnen ausdrücklich gedankt !

Dank auch an Frau Dr. Angela Ehlers (B3-Ink) sowie den Kolleginnen und Kollegen der Ombudsstellen *Inklusive Bildung* und *Besondere Begabungen* für die – unbeschadet des Vertrauensschutzes und Unabhängigkeit der Ombudspersonen – intensive Unterstützung/Beratung in einigen Fällen. Der zusätzliche Erfahrungsaustausch bei gemeinsamen Sitzungen im SIZ als „Jour fix“ war und ist immer sehr hilfreich.

Peter Puhle

Juni 2020